

Bebauungsplan Nr. 13 – Baerler Straße / Reitweg in Vierbaum**Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB****- Abwägungsvorschlag**

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>1. Kreis Wesel Stellungnahme vom 17.10.2018 Gegenstand der o.a. Bauleitplanung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in einer Größe von ca. 2,5 ha durch Neuausweisung von Wohnbauland unter Einbeziehung vorhandener Bebauung an der Baerler Straße. Geplant ist die Neuerrichtung von ca. 35 Wohneinheiten als Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser. Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege: <u>Eingriffsregelung:</u> Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>-----</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Artenschutzrecht:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise 2.1 und 2.4 zum allgemeinen Artenschutz bitte ich folgendermaßen zu ergänzen / konkretisieren:</p> <p>2.1 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen hat die Rodung der Flächen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf etwaige Vogelneester bzw. auf für Vögel oder Fledermäuse als Fortpflanzungsstätte geeignete Höhlen zu untersuchen, so dass zum Fälltermin nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird.</p> <p>2.4 Bei Notwendigkeit einer Verwendung künstlicher Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Lampen (Lichtabstrahlung nur nach unten) und Leuchtmittel (Lichtspektrum von 590 – 630 nm; z.B. warmweiße LEDs, Farbtemperatur bis max. 3000 K) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.</p>	<p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>Ferner rege ich an, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:</p> <p>Bei der Errichtung der geplanten Wohnbebauung sollten Nisthilfen / Fledermauskästen bzw. der Einbau von geeigneten Fertigbausteinen angebracht werden.</p> <p>Durch moderne, energetische Bauweisen werden Neubauten von gebäudebewohnenden Arten (wie z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Haussperling, Dohle etc.) mangels geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr besiedelt. Die Arten verschwinden nach und nach. Der Bauherr kann durch die Verwendung von verschiedenen Nisthilfen (Fertigbausteinen oder Nistkästen), die im Gebäude integriert oder nachträglich angebracht werden, dem Artenverlust entgegenwirken und somit neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten (Fledermäuse und Vögel) schaffen. Somit wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt dieser Arten sowie der biologischen Vielfalt für weitere Generationen geleistet.</p>	
<p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Versickerung von Niederschlagswasser wird zum Schutz des Grundwassers sowie des natürlichen Wasserhaushalts begrüßt.</p> <p>Entgegen der textlichen Festsetzung Nr. 7.2 wäre eine Niederschlagswasserversickerung für befestigte Außenflächen sowie für die gering frequentierte Verkehrsstraße mit der Bezeichnung „Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ ebenfalls denkbar. In diesen Fällen ist allerdings nur eine Versickerung über die belebte Oberbodenschicht (z.B. Mulden oder angrenzende Grünstreifen) genehmigungsfähig. Eine Entwässerung über Rigolen ist lediglich für unbelastetes Dachflächenwasser zulässig. Eine Versickerung ins Grundwasser setzt voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen und versickerungsfähig ist sowie über eine ausreichende Mächtigkeit des Sickerraums verfügt. Das eingereichte Baugrundgutachten gibt bereits Erkenntnisse darüber, dass ggf. Auffüllungen und bindige Schichten im Bereich der Versickerungsanlage zu entfernen und gegen geeignetes Bodenmaterial auszutauschen sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Binsheimer Feld. Die Wasserschutzgebietsverordnung „Binsheimer Feld“ vom 01.08.1996 ist daher zu beachten. Ich weise darauf hin, dass auch das westliche Plangebiet im hochwassergeschützten Bereich HQ 10 des Rheins (deichgeschützt) liegt.</p> <p>Ferner rege ich an, in den textlichen Festsetzungen darauf hinzuweisen, dass für folgende Benutzungen des Gewässers wasserbehördliche Erlaubnisse erforderlich sind und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen sind:</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über technische Anlagen (z.B. Mulden/Rigolen);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entnahme von Grundwasser (z.B. Grundwasserhaltung); - Den Einbau von RC-Material (z.B. als Wegeunterbau;) - Die Nutzung von Erdwärme. 	<p>Im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Regenversickerungsbecken“ festgesetzt. Hier kann das Niederschlagswasser der Straße sowie von befestigten Außenflächen (öffentliche Parkplätze, Fußweg) über die belebte Oberbodenschicht versickert werden. Die entsprechenden Voraussetzungen (versickerungsfähiger, unbelasteter Untergrund / ausreichende Mächtigkeit des Sickerraums) werden hierfür erfüllt bzw. geschaffen.</p> <p>Somit wird die Festsetzung Nr. 7.2 „Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich“ wie folgt modifiziert: <i>Die Versickerung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen und den befestigten Außenflächen erfolgt innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Regenversickerungsbecken“.</i> Der Anregung wird somit gefolgt.</p> <p>Bei Betrachtung der Wasserschutzgebietsverordnung „Binsheimer Feld“ ist festgestellt worden, dass die Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen genehmigungspflichtig, aber nicht untersagt ist.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone III A des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Binsheimer Feld wird in den Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p><i>„Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Binsheimer Feld. Die Wasserschutzgebietsverordnung „Binsheimer Feld“ vom 01.08.1996 ist daher zu beachten.“</i></p> <p>Der Anregung wird somit gefolgt.</p> <p>Ein Hinweis, dass das Plangebiet im hochwassergeschützten Bereich HQ 10 des Rheins (deichgeschützt) liegt, wird in den Bebauungsplan unter Pkt. 6 – Hochwasserschutz – aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird somit gefolgt.</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Hinsichtlich des Verkehrslärms zeigen die gutachterlichen Berechnungen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete, das gilt jedoch nur für die der Baerler Straße zugewandten Fassaden der Bestandsbebauung. Durch die textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz im Planentwurf ist sichergestellt, dass die Vorgaben des Schallschutzgutachtens berücksichtigt werden. Hinsichtlich des Gewerbelärms prognostiziert der Gutachter eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet tagsüber von mindestens 6 dB und nachts von mindestens 10 dB.</p>	-----
<p>Gesundheitsvorsorge, Altlasten/Bodenschutz: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	-----
<p>2. Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 25.10.2018 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	-----
<p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	-----
<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p>	-----
<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p>	-----
<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	-----
<p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	-----

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>----</p>
<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: <u>Wasserversorgung</u> Der Bebauungsplan Nr. 13 - Baerler Straße / Reitweg - in Rheinberg-Vierbaum liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Binsheimer Feld“ in der Zone III A. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 01.08.1996 sind daher einzuhalten. @ Dez54. Beteiligung zur Info: Bei der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im August 2016 ist das Sachgebiet 54.2 nicht beteiligt worden.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>ÜSG Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Anders als in der Begründung beschrieben liegt das Plangebiet nicht in den Risikogebieten anderer Gewässer. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Als „Risikogebiet“ ist dabei das bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) überflutete Gebiet darzustellen. Dies ist der Planzeichnung nicht zu entnehmen. In der textlichen Erläuterung der Legende sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass Teile des Plangebiets auch schon von einem mittleren Hochwasser (HQ100) betroffen sein könnten. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies ist der Begründung nicht zu entnehmen. Es sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass Teile des Plangebiets auch schon von einem mittleren Hochwasser (HQ100) betroffen sein könnten. <u>Ansprechpartner/innen:</u> • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Wilden Dez 33 Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475- 2324 • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) Frau Feider petra.feider@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2324 • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54.1) Frau Kirbach Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2324</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß der Hochwassergefahrenkarte Rhein - Hochwasserszenario HQextrem – in einem Bereich, der ohne technischen Hochwasserschutz bei einem extremen Hochwasserereignis vollständig überflutet wäre. Die Wassertiefen reichen hier von 0,5 m (nördöstliche Plangebietsgrenze) bis > 4 m (Bestandsbebauung an der Baerler Straße). Daher gilt der gesamte Geltungsbereich als Risikogebiet. Die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen (Deich) entsprechen insgesamt dem aktuellen Stand der Technik. Teilbereiche werden bei Bedarf saniert. So erfolgt die Sanierung des Deiches Binsheim und Baerl laut Aussage des Deichverbandes Duisburg-Xanten im Zeitraum 2024-2026. Das Plangebiet ist ein Risikogebiet für das Hochwasserszenario HQextrem. Dieses Szenario hat eine statistische Eintrittswahrscheinlichkeit, die seltener als alle 100 Jahre ist. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass Hochwasserschutzanlagen vorhanden und gemäß neuester Technik instandgehalten werden, ist die Errichtung eines Wohngebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vertretbar. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende nachrichtliche Darstellung der Überschwemmungsgrenze der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz vorgenommen und in der städtebaulichen Begründung aufgeführt. Des weiteren wird folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen: „Das Bebauungsplangebiet liegt im hochwassergeschützten Bereich HQ 10 des Rheins (deichgeschützt). Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Teile des Plangebietes könnten auch schon von einem mittleren Hochwasser (HQ 100) betroffen sein.“ Der Anregung wird gefolgt.</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf</p>	
<p>3. Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 05.10.2018</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsraum erhalten Sie folgende Hinweise: Der Bebauungsplanbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Rheinland II", im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, im Welterbe 1.0 in 45141 Essen. Ferner liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld "Baerl / BinsheimGas". Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o.g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/ Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die RAG-Aktiengesellschaft wurde sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden im Jahr 2016, als auch der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes am Verfahren beteiligt. Es sind jedoch beide Male keine Stellungnahmen eingegangen.</p> <p>Die MingasPower GmbH hat gemäß einer E-Mail vom 01.06.2017 keine Einwände / Bedenken bzgl. des Bebauungsplanes geäußert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Landesbetrieb Wald und Holz NRW Stellungnahme vom 09.10.2018</p> <p>Bezüglich des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Mit einem Waldanteil von nur ca. 7% ist das Stadtgebiet sehr waldarm. Da eine Waldvermehrung dringend geboten ist, rege ich an, die im anliegenden Kartenausschnitt grün gekennzeichnete Teilfläche der Ausgleichsmaßnahme als Feldgehölz (mit Waldeigenschaft) aufzuforsten. Eine solche Anpflanzung entspricht auch den Vorgaben des Landschaftsplanes, der die Neuanlage von Feldgehölzen im Maßnahmenraum 28 ausdrücklich vorsieht. Eine Aufforstung könnte beispielsweise wie folgt angelegt werden:</p>	<p>Für den ökologischen Ausgleich des Verlustes der Grünlandflächen im Baugebiet ist auf der externen Kompensationsfläche in erster Linie die Überführung eines Ackers zu einer extensiv genutzten artenreichen Mähwiese und die Pflanzung von Hecken vorgesehen. Die Pflanzung von Bäumen wäre ggfs. innerhalb der Heckenstrukturen als Überlaufer denkbar. Dies wird im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme geprüft.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p><i>Kernbepflanzung im Pflanzverband 2 x 1 m mit 60% Stieleiche, 20% Hainbuche und 20% Vogelkirsche. Entlang der Außenränder 4-reihiger Waldrand im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m aus Weißdorn, Schlehe, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hartriegel und Hundsrose. Den Außenränder vorgelagert ein 4 m breiter Streifen von der Bepflanzung ausgenommen, so dass sich hier im Wege der Sukzession ein Krautsaum entwickeln kann.</i></p>	
<p>5. Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme vom 09.10.2018</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt sofern die Erschließung ausschließlich über die Baerler Straße erfolgt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig. Bei der künftig geplanten elektronischen Beteiligung in Bauleitplanung bitte ich ausschließlich folgende e-mail-Adresse zu verwenden: Plan3.as-wes@strassen.nrw.de</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt ausschließlich über die Baerler Straße. Das Immissionsgutachten besagt, dass Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms der Baerler Straße getroffen werden müssen. Die L10 ist davon unberührt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Kreispolizeibehörde Führungs- und Lagedienst Stellungnahme vom 12.10.2018</p> <p>Aus polizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird aber darauf hingewiesen, dass durch die Einrichtung einer Zu-/ Abfahrt auf der Baerler Str. in Nähe der Gaststätte "Schwarzer Adler" weiterer Parkraum dadurch wegfällt, dass vor bzw. nach der Einfahrt entsprechende Freiräume für das notwendige Sichtfeld geschaffen werden müssen. Gleiches gilt für die als Einbahnstraße geplante Ausfahrt zur Baerler Straße. Darüber hinaus wird auf die räumliche Nähe zum stark frequentierten Verkehrsknoten der Landesstraße 10 (Reitweg) / Baerler Straße hingewiesen. Da die Baerler Straße eine stark befahrende Verbindungsstrecke zwischen Duisburg-Baerl und den Ortsteilen Rheinberg-Budberg bzw. Rheinberg-Eversael ist wird zudem angeregt, die im Neubaugebiet angedachte Planung zur Verkehrsführung zu überdenken und als reine Einbahnstraßenregelung zu planen. Aus hiesiger Sicht würden eine Zufahrt im südlichen Bereich und eine Ausfahrt im nördlichen Bereich verhindern, dass bei einem Engpass/Konflikt im südlichen Bereich (z.B. LKW / Fzg. will ausfahren, ein LKW/breiteres Fahrzeug will einfahren und muss warten) die Baerler Straße bei hohem Andrang in nördlicher Richtung (Berufsverkehr und/oder Veranstaltungslage "Schwarzer Adler") zugestellt / blockiert wird und dies u.U. bis in den o.g. Knoten hinein Auswirkungen zeigt und somit für die Verkehrssicherheit abträglich ist.</p>	<p>Durch die Anlegung der Ringerschließung für das neue Baugebiet entfallen einige Parkierungsmöglichkeiten im Straßenraum der Baerler Straße. Der Verlust von ein paar nicht gekennzeichneten Parkständen steht jedoch nicht in Relation zu den nachhaltigen positiven Auswirkungen der Entwicklung von zusätzlichem Wohnbauland im Stadtgebiet. Die geplante südliche Zufahrt zum neuen Baugebiet liegt in einer Entfernung von ca. 120 m zum Einmündungsbereich der Baerler Straße in die L10 (Reitweg). Dies wird bezüglich des Unfallpotentials als ausreichend angesehen, zumal zwischen dem o.g. verkehrlichen Kreuzungspunkt und der Zufahrt zum Baugebiet eine geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme in Form einer Fahrbahnverengung vorliegt. Die neue Straße im geplanten Baugebiet wird überwiegend im Zweirichtungsverkehr ausgebaut. Dies hat den Vorteil, dass der insbesondere zur Mehrfamilienhausbebauung gehörige Kfz-Verkehr das Baugebiet auf kürzestem Wege über die südliche Anbindung an die Baerler Straße verlassen kann. Bei einer ganzheitlichen Einbahnstraßenregelung müsste hierbei der überwiegende Teil des Baugebietes in Richtung der nördlichen Anbindung durchquert werden, was mit einer zusätzlichen Lärm-/ Emissionsbelastung verbunden wäre. Des weiteren bildet der gewählte Zweirichtungsverkehr erschließungstechnische Vorteile bei Ausfall / Sperrung eines Teilbereiches der Ringstraße. Die genannten Vorteile eines Zweirichtungsverkehrs überwiegen die Wahrscheinlichkeit eines Begegnungsfalles Pkw/Lkw an der südlichen Anbindung und einem daraus resultierenden verkehrlichen Rückstau auf einer Länge von ca. 120 m bis zum Kreuzungspunkt L10 / Baerler Straße. Selbst bei Eintritt eines solchen Szenarios wäre dieses temporär, eine hierdurch erhöhte Gefährdung der Verkehrssicherheit ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Den vorgebrachten Hinweisen wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>7. Fachbereich Tiefbau und Grünflächen (FB 66) Stellungnahmen vom 17.10.2018 und 09.04.2019</p> <p>Nachstehend übersende ich die Stellungnahme des Fachbereichs 66 zu dem obigen Bebauungsplan: <u>Zu Ziff. 8.4 der Bebauungsplan-Begründung: Externe Kompensationsmaßnahmen:</u></p> <p>Sollten die Kosten der o. g. Kompensationsmaßnahmen nicht im Rahmen eines Umlegungsverfahrens oder mit Hilfe der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen refinanziert werden, gehören Aufwendungen für Maßnahmen, die dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze dienen, zum Erschließungsaufwand nach § 128 Abs. 1 BauGB. Die Kosten sind jedoch nur dann beitragsfähig, wenn sie den Verkehrsanlagen hinreichend konkret zugerechnet werden können und vor der Schlussabnahme der Straße (Entstehen der sachlichen Beitragspflicht) entstanden sind. Auf das gemeinsame Gespräch vom 10.11.2009 (siehe Anlage) wird verwiesen.</p>	<p>Es ist beabsichtigt, die Kosten ins Umlegungsverfahren einzubringen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Grünflächen</u></p> <p>Bitte den Walnussbaum (<i>Juglans regia</i>) aus der Baumliste für die privaten Gartenbereiche herausnehmen, da dieser für diese kleinen Flächen erheblich zu groß wird.</p>	<p>Die Baumliste für die privaten Gartenbereiche umfasst 18 Baumarten. Daher kann eine Baumart - der Walnussbaum (<i>Juglans regia</i>) – entfallen. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><u>Entwässerung</u></p> <p>In der Stellungnahme des Kreises Wesel - Untere Wasserbehörde - vom 17.10.2018 wird bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung der befestigten Außenflächen (Straßenverkehrsfläche, öffentliche Parkplätze, Fußweg) die Versickerung über die belebte Bodenzone empfohlen. Der FB 66 Grünflächen und Tiefbau hat diese Möglichkeit geprüft und die Anlage eines Versickerungsbeckens mit mindestens 400 qm Grundfläche befürwortet. Aus hydraulischer Sicht ergibt sich eine optimale Lage des Beckens im Bereich der südlichen Zufahrt zum Baugebiet. Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Versickerungsbecken" wird seitens des FB 66 begrüßt.</p> <p>Das Schmutzwasser wird der vorhandenen Kanalisation in der Baerler Straße zugeführt. Die Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen sollte auf den privaten Grundstücken über Mulden oder Rigolen erfolgen.</p>	<p>Bezüglich der Entwässerung des geplanten Baugebietes erfolgt im südwestlichen Bereich des Plangebietes die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Regenversickerungsbecken“. Hier ist die Versickerung des Niederschlagswassers der Straße, der öffentlichen Parkplätze und des Fußweges vorgesehen.</p> <p>Bzgl. der privaten Grundstücke ist festgesetzt, dass das Niederschlagswasser von Grünflächen und Dachflächen über die Oberbodenzone in Form von Erdmulden, Senken, Teichanlagen oder über Rigolen zu versickern ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>8. Dienstleistungsbetrieb (DLB) Stellungnahme vom 19.10.2018 und 22.10.2018</p> <p>Anbei Informationen zu unserem neuen Müllfahrzeug. (E-Mail vom 19.10.2018 inkl. Lageplan mit Wendekreis).</p> <p>Ich habe in der letzten Woche Daten (Schleppkurve) zu unserem Müllfahrzeug zur Verfügung gestellt. Zu</p>	<p>Das Müllfahrzeug kann für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke in der Regel die südliche Zufahrt nutzen und das Baugebiet über die nördliche Abfahrt wieder verlassen. Insofern wären Wendemanöver und eine Wendeanlage mit den geforderten Dimensionierungen von 17 m nicht erforderlich. Im Fall einer Sperrung der nördlichen Abfahrt aufgrund von Sanierungs- / Kanalarbeiten o.ä. wäre die Erschließungs-</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>beachten ist u.a. ebenfalls die Regelung DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I Abfallsammlung.</p> <p>Die Durchfahrtsbreite für unsere Fahrzeuge muss gewährleistet sein, auch unter Berücksichtigung der geparkten Fahrzeuge. Sonst können die einzelnen Grundstücke nicht angefahren werden. In diesem Fall müssen Aufstellflächen vorgesehen werden und zwar dort wo sie mit unseren Fahrzeugen zu erreichen sind. Ein Rückwärtsfahren muss vermieden werden. (E-Mail vom 22.10.2018)</p>	<p>straße unter Umständen, wenn auch nur für einen temporären Zeitraum, nur einseitig befahrbar (Stichstraße). Das Müllfahrzeug hätte keine Wendemöglichkeit, die Abfallentsorgung des Baugebietes wäre nicht gewährleistet. Vor diesem Hintergrund wird der Durchmesser der Wendeanlage von 14 m auf 17 m erweitert.</p> <p>Der Anregung bzgl. des Durchmessers der Wendeanlage wird gefolgt.</p>
<p>9. Deichverband Duisburg-Xanten Stellungnahmen vom 24.09.2018 und 08.10.2018</p> <p>Bitte nehmen Sie in den weiteren Verfahrensunterlagen den Hinweis auf, dass das Verfahrensgebiet im Verbandsgebiet des Deichverbandes Duisburg-Xanten liegt. (E-Mail vom 24.09.2018)</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Ihr Planungsvorhaben im Bereich des Deichverbandes Duisburg-Xanten (Schutzbereich) liegt. (Brief vom 08.10.2018)</p>	<p>Gemäß eines Nachtrags zur Stellungnahme des Deichverbandes Duisburg-Xanten vom 27.03.2019 wird im Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen: „Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Deichverbandes Duisburg-Xanten. Hierfür werden Verbandsbeiträge erhoben“.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Stellungnahmen Öffentlichkeit</p>	
<p>10. Grundstückseigentümer/-in im nordwestlichen Bereich des Plangebietes Stellungnahme vom 02.08.2018</p> <p>Wie bereits besprochen, rege ich unter Bezugnahme auf die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 13 Baerler Str. an, dass die Baugrenze so weit wie möglich Richtung Waldfläche (Grundstück Flurstück-Nr. ■■■■■) gezogen wird. Ich würde mich sehr freuen, wenn dies umzusetzen wäre.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die rückwärtige Baugrenze lag zunächst im Bebauungsplanentwurf in einer Entfernung von 20 bis 24 m zur im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Forstwirtschaft. Dies resultiert aus der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, wonach zwischen den Wohnhäusern und dem Wald aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten ist. Um eine maximal mögliche bauliche Ausnutzung der an die Waldfläche angrenzenden Grundstücke zu gewährleisten, kann der bisherige Abstand der Baugrenze von > 20 m auf das geforderte Mindestmaß von 20 m reduziert werden. Dies widerspricht nicht der o.g. Forderung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.</p> <p>Im Bebauungsplan wird zeichnerisch festgesetzt, dass die zur nordwestlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gerichtete Baugrenze durchgehend einen Abstand von 20 m zur o.g. Abgrenzung erhält.</p> <p>Der Anregung wird somit gefolgt.</p>
<p>11. Grundstückseigentümer/-in im südöstlichen Bereich des Plangebietes Stellungnahme vom 01.10.2018</p> <p>Wir beziehen uns auf unser Gespräch vom 26.09.2018 in Ihrem Hause und legen Einspruch gegen den geplanten Bau von Mehrfamilienhäusern angrenzend an unser Grundstück ein. Wie bereits in unserem Schreiben vom 22.08.2018 mitgeteilt, werden wir uns an dem Umlegungsverfahren nicht beteiligen, sollte dieses nicht unseren Vorstellungen entsprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf zwei Flurstücke; die einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhausbebauung einnehmen. Die Grundstückseigentümer/-innen hatten im frühzeitigen Verfahrensstadium ihre planerischen Vorstellungen für die Neugestaltung des rückwärtigen Bereiches der o.g. Flurstücke eingereicht. Diese entsprachen jedoch nicht dem politischen Beschluss des Bau- und Planungsausschusses am 05.07.2017, nach dem eine Mehrfamilienhausbebauung im südlichen Plangebiet vorzusehen ist.</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Nach mehrfachen diesbezüglichen Gesprächen mit den Grundstückseigentümern/-innen nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde sich auf die planerische Lösung verständigt, die Baufenster für die geplante Mehrfamilienhausbebauung von den Bestandsgebäuden an der Baerler Straße räumlich weiter abzurücken und deren Dimensionierungen kleiner zu gestalten. Die aktuellen Abmessungen der Baufenster von mindestens 20 x 18 m ermöglichen weiterhin die Errichtung zeitgemäßer Mehrfamilienhäuser für 4-6 Wohneinheiten. Darüber hinaus wurde sich darauf verständigt, von der geplanten Erschließungsstraße eine Zuwegung als öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ zeichnerisch festzusetzen, von der die rückwärtig liegenden Baufenster der Mehrfamilienhausbebauung erschlossen werden können. Die stichförmig ausgebildete Zuwegung hat eine Breite von 3,5 m.</p> <p>Unter den genannten Voraussetzungen signalisierten die Grundstückseigentümer/-innen, dass sie mit dem Verbleib ihrer Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zunächst einverstanden sind.</p> <p>Im Bebauungsplan werden die Größe und Lage der Baufenster für die Mehrfamilienhausbebauung entsprechend angepasst. Von der geplanten Erschließungsstraße wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ zeichnerisch festgesetzt.</p>
<p>12. Grundstückseigentümer/-in im zentralen Bereich des Plangebietes Stellungnahme vom 13.10.2018</p> <p>Hiermit bitte ich namens und im Auftrag meiner Mutter (<i>Name</i>), Eigentümerin der Flurstücke ■■■ und ■■■, die Anfrage auf Drehung des Baufensters für das bestehende Gebäude Hausnummer ■■■ parallel zur vorhandenen Bebauung auf den Flurstücken ■■■ bis ■■■.</p> <p>Durch eine Drehung und geringfügige Erweiterung des Baufensters wäre eine mögliche spätere parallele Bebauung zum Bestand und zu der im Bebauungsplan Nr. 13 neu geplanten Bebauung möglich.</p> <p>Ich hoffe, dass Sie unsere Anfrage berücksichtigen können. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne per Email oder telefonisch unter (<i>Tel-Nr.</i>) zur Verfügung. Vom (<i>Datum</i>) befinde ich mich jedoch im Urlaub und bin in dieser Zeit nicht erreichbar.</p> <p>Am ■■■ werden meine Mutter, meine Schwester (<i>Name</i>) und ich Einsicht in den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan nehmen, vielleicht ergibt sich bei dieser Gelegenheit noch ein persönliches Gespräch mit Ihnen.</p>	<p>Die Gebäude auf dem Grundstück wurden als Bestand jeweils durch enge Baufensterausweisungen gesichert. Der Bebauungsplanentwurf sieht für diesen Bereich eine maximal eingeschossige Bebauung in Form von Einzel- oder Doppelhäusern vor. Die übrige überbaubare Grundstücksfläche ist auf den Grundstücken so angeordnet, dass – in Korrespondenz mit den Gartenbereichen der Bestandsbebauung an der Baerler Straße – ein rückwärtiger geschützter Bereich entsteht. Durch eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß der Stellungnahme würde dieser rückwärtige Gartenbereich zusätzlich versiegelt und in seiner Eigenart beeinträchtigt werden, was das Konfliktpotential mit der Nachbarschaft erhöhen würde.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>13. Anwohner/-in der Baerler Straße Stellungnahme vom 15.10.2018</p> <p>Gegen den öffentlich ausgelegten Entwurf des "Bebauungsplanes Nr. 13 - Baerler Straße I Reitweg - in Vierbaum" werden die nachfolgenden Einwendungen erhoben:</p> <p>Der Unterzeichner ist der Alleineigentümer der unter der Adresse Baerler Straße ■■■, 47495 Rheinberg zusammengefassten, von dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13 (Baerler Straße/Kuhdyk - in Rheinberg-Vierbaum) betroffenen Flurstücke ■■■, ■■■ und ■■■. Die vorbezeichneten Flurstücke</p>	

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>erfahren durch den geplanten Ausweis öffentlicher Verkehrsflächen eine gravierende Überplanung und Umwidmung, durch welche der Unterzeichner in mehrfacher Hinsicht in unverhältnismäßiger Weise in seinen Eigentumsrechten verletzt wird; dies insbesondere in Zusammenschau mit dem geplanten Umlegungsverfahren, welches der (ggfls. auch zwangsweisen) Umsetzung der beabsichtigten Bauleitplanung dient. Die Eigentumsverletzungen resultieren zum einen evident aus der Inanspruchnahme der Grundstückspartellen selbst; sie ergeben sich aber auch aus der unmittelbaren Beeinträchtigung und Wertminderung der Restflächen durch Umsetzung der Bauleitplanung, welche in dieser Form nicht erforderlich ist und damit einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsrechte des Unterzeichners darstellt.</p> <p><u>Im Einzelnen:</u></p> <p>1. Die Einwendungen richten sich gegen die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Zuwegung des neu zu erschließenden Baugebiets durch eine weitgehend über die Parzellen 662, 330 und 499 verlaufende Verkehrsfläche (Straße)- "nördliche Einmündung in die Baerler Straße". Die Umsetzung der gegenwärtigen Planung würde</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abriss eines an der Grenze zur Parzelle 892 (Baerler Straße 79) in Massivbauweise errichteten Garagengebäudes (Doppelgarage), - die Beseitigung einer auf der Parzelle 330 vor vielen Jahrzehnten in hochwertiger Ausführung errichteten, intensiv genutzten Gartenhütte sowie - die Liquidierung eines auf gleicher Parzelle vor vielen Jahrzehnten angelegten zwar kleineren, biologisch aber hochaktiven Feuchtbiosphären erforderlich machen. <p>Sie würde aufgrund der durchgängigen Inanspruchnahme aller drei Parzellen notwendig zu einer "Verschlauchung" der zusammenhängenden Restgrundstücke und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung sowohl der gegenwärtigen wie auch einer zukünftigen, der Bauleitplanung entsprechenden Nutzung führen. Notwendige Folge der geplanten Zuwegung wäre überdies eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität des auf der Parzelle 662 errichteten Wohnhauses: Diese verfügt über 2 abgeschlossene, seit vielen Jahren an ältere Mitbürger vermietete Wohnungen. Waren diese in der Vergangenheit schon dem (enorm gewachsenen) Lärmmissionen der Baerler Straße ausgesetzt, würden diese Belastung durch die nunmehr geplante Zuwegung nochmals eine erhebliche Steigerung erfahren, und zwar nicht nur im Rahmen der Bau-, sondern vor allem der späteren Nutzungsphase; hier würde in den ersten Jahren mit ganz erheblichem Baustellenverkehr zu rechnen sein, welcher im Übrigen auch eine sinnvolle Nutzung der Parzellen 330 und 499 in der bisherigen Form, nämlich zu Erholungszwecken (Park -/ Gartenland) faktisch unmöglich machen würde. Auch nach Fertigstellung des Baugebietes ergäbe sich - namentlich in den frühen Morgenstunden - eine erhebliche Lärmüberbelastung durch den beruflich bedingten Verkehr.</p> <p>Neben den Lärmmissionen würde insbesondere während der Bauphase mit einer durch den Baustellenverkehr notwendig verbundenen Verschmutzung (Verstauchung) der angrenzenden Grundstückspartellen zu rechnen sein; auch diese würde für die Bewohner des Wohnhauses auf der Parzelle 662 zu einer ganz erheblichen Einschränkung der Lebensqualität und damit für den Unterzeichner zu einer</p>	<p>Der Grundstückseigentümer nahm an einer Informationsveranstaltung für die Grundstückseigentümer/-innen im Plangebiet am 11.02.2015 teil. Hierbei erging seinerseits der Vorschlag, dass das neue Baugebiet „zwischen den Häusern der Baerler Straße Nr. 79 und 81 erschlossen werden könnte. Die bestehenden Gargen könnten entfernt werden.“ In darauffolgendem Kontakt mit der Stadt im Jahre 2016 bestätigte der Grundstückseigentümer schriftlich die o.g. grundsätzliche Bereitschaft. Daher war ihm das Vorhaben seit frühestem Entwurfsstadium bekannt.</p> <p>1. Gemäß dem Immissionsgutachten werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. ohne Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung der Plangebäude des Neubaugebietes, die Orientierungswerte der DIN 18005, zum Großteil überschritten. Gleiches gilt für die Grenzwerte der 16. BImSchV, die im Bestand (Ohne-Fall) bereits eine Überschreitung aufweisen. Bezüglich der zur Baerler Straße zugewandten Fassade des Wohnhauses des Grundstückseigentümers (Südwest-Ausrichtung) erfolgt durch den Neubau des Plangebietes (Mit-Fall) eine Pegeldifferenz in Form einer Erhöhung von lediglich 0,3. Vor dem Hintergrund der ohnehin zu treffenden, passiven Lärmschutzmaßnahmen durch entsprechende Schalldämmungen der Außenbauteile ist diese Differenz den Anwohnern/-innen zumutbar.</p> <p>zu aa)</p> <p>Die Errichtung einer Zu-/Abfahrt zum Baugebiet über das südwestlich des Wohnhauses an der Rektor-Horn-Straße Nr. 16 liegende Flurstück-Nr. 1730 ist planerisch nicht sinnvoll. Die Erschließung würde über einen schmal dimensionierten Wohnweg zur Rektor-Horn-Straße führen. Diese bildet eine Wohnstraße innerhalb eines bestehenden Baugebietes. Eine Leitung des Verkehr über die Rektor-Horn-Straße hätte aufgrund der Anzahl der bestehenden Wohnhäuser voraussichtlich ein weitaus höheres Konfliktpotential bzgl. Lärm / Emissionen als die im Bebauungsplanentwurf dargestellte planerische Lösung. Des weiteren wären die räumlichen Gegebenheiten nicht vorhanden. So wäre z.B. der erforderliche Kurvenradius der neuen Straßenführung vor den bestehenden Garagen im Wohnweg vermutlich nicht einhaltbar. Die Anbindung des Baugebietes erfolgt über die Baerler Straße, die hinsichtlich der Straßenhierarchie als ortsteilverbindende Hauptstraße (Breite: 7,5 m, Kfz-Aufkommen: ca. 2500 Kfz/Tag) dafür ausgelegt ist, das neue Baugebiet verkehrlich anzubinden.</p> <p>Bei Umsetzung der durch den Bürger vorgeschlagenen planerischen Lösung müsste für die Erschließung der nordwestlich liegenden Grundstücke eine ca. 100 m lange Stichstraße errichtet werden. Diese Länge ist verkehrsplanerisch ungünstig, zudem würde hierbei die durch den Straßenneubau bedingte Bodenversiegelung flächenmäßig in etwa analog zu der im Bebauungsplanentwurf sein. Es würde sich lediglich um eine räumliche Verlagerung der nördlichen Anbindung zum Baugebiet handeln.</p> <p>zu bb)</p> <p>Die vorgeschlagene Erschließungsvariante führt ebenfalls über die Rektor-Horn-Straße und ist aus den unter Pkt. aa) aufgeführten Gründen planerisch ebenfalls nicht sinnvoll.</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>erheblichen Reduzierung des Mietwerts der betroffenen Wohnungen (hier wird mit erheblichen Mietminderungen zu rechnen sein) führen.</p> <p>Ein unmittelbares Angrenzen der in Rede stehenden 3 Grundstücksparzellen an die geplante Zuwegung würde schließlich zu einer deutlichen Steigerung der finanziellen Belastungen des Unterzeichners durch Kommunalabgaben und Anliegerbeiträgen führen, ohne dass dem adäquate Nutzungsvorteile gegenüberstünden.</p> <p>2. Diesen Belastungen und Eingriffen stünde ein unabweisbares, zumindest aber überwiegendes öffentlich-rechtliches Erfordernis gegenüber; eine Inanspruchnahme der Grundstücksparzellen 662, 330 und 499 für die Umsetzung der mit der in Rede stehenden Bauleitplanung verfolgten Ziele ist schon grundsätzlich, jedenfalls aber in dieser Form nicht erforderlich. Entgegen der dem Planentwurf beigegeben Begründung bestehen "alternative Erschließungsmöglichkeiten" durchaus.</p> <p><u>Im Einzelnen:</u></p> <p>a) In gegenwärtiger Planung erfolgt die Erschließung der vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücke ausschließlich über die Baerler Straße, und zwar zum einen durch eine 5 m breite Zuwegung ("südliche Zufahrt") über einen (bereits bestehenden) Weg zwischen den Häusern 83d und 89 (Parzelle 935) sowie zum anderen - unter Inanspruchnahme der im Eigentum des Unterzeichners stehende eingangs benannten Parzellen sowie der Nachbarparzelle 1148 - zwischen den Häusern 79 und 81 ("nördliche Einmündung in die Baerler Straße"). Ob eine Erschließung des Baugebiets überhaupt (auch) über die Baerler Straße erfolgen muss, mag dahinstehen; durch die südliche Zuwegung über einen bereits bestehenden Weg (Parzelle 935) werden die Rechte des Unterzeichners jedenfalls nicht tangiert.</p> <p>b) Unter Zugrundelegung der gegenwärtigen baulichen Situation ist indes nicht erkennbar, dass die weitere ("nördliche") Zuwegung bzw. Ableitung des Verkehrs unabdingbar ebenfalls über die Baerler Straße und notwendig über die den Gegenstand dieser Einwendungen betreffenden Grundstücksparzellen des Unterzeichners erfolgen muss:</p> <p>aa) Das im "hinteren Bereich" des Bebauungsplangebietes angrenzende Wohngebiet rund um die "Rektor-Horn-Straße" weist neben dem Grundstück Rektor Hornstraße 16 eine hinreichend große Freifläche aus, über welche bei entsprechender Erweiterung der Bebauungsplanung (und gegebenenfalls der dieser dienenden Umlageplanung) unschwer eine allen Erfordernissen entsprechende Zuwegung (in Verlängerung der Rektor-Horn-Straße) erfolgen könnte (vergl. hierzu Anlage A1). Eine Beeinträchtigung der übrigen mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele wäre hiermit nicht verbunden, wohl aber eine deutliche Verminderung der zusätzlich zu schaffenden Straßenflächen und damit einhergehenden Bodenversiegelung. Eine Veränderung gewachsener Strukturen wäre hiermit - anders als mit der in Rede stehenden Planung - nicht verbunden. Auch wären Eingriffe der oben geschilderten Art in vergleichbarer Intensität und Schwere nicht zu besorgen.</p> <p>bb) In Betracht käme auch, die in der bisherigen Planung als "Fuß- und Radweg" geplante Zuwegung zur Rektor-Horn-Straße (Parzelle 884, Weg zwischen den Parzellen 885 und 1733) so breit zu gestalten, dass eine einspurige Befahrung mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Da die Grenzbebauung auf den Parzel-</p>	<p>zu cc)</p> <p>Eine Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die Straße „Auf dem Berg“ würde über die nordwestliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes führen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt hier eine Fläche für die Forstwirtschaft und eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Ausbildung einer Verkehrsfläche an dieser Stelle würde den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen und eine Versiegelung im Außenbereich mit sich bringen. Des weiteren wäre der Großteil einer solchen verkehrlichen Anbindung anbaufrei, so dass diese planerische Lösung auch vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll ist.</p> <p>zu c)</p> <p>In der ursprünglichen Variante (Anlage 4, beige Streckenführung) verlief die geplante nördliche Erschließung des Plangebietes räumlich zu nahe am Wohnhaus des Verfassers der Stellungnahme, das über zur Straße gerichtete, schützenswerte Aufenthaltsräume verfügt. Daher wurde der Abstand auf mindestens 3 m erweitert. Die nördliche Abfahrt vom Baugebiet wurde zentral zwischen zwei bestehende Wohnhäuser gelegt. Die Abstände von den Gebäuden zur Straße betragen beiderseits mindestens 3 m, was gemäß der Abstandsflächenregelung der Landesbauordnung NRW rechtskonform ist. Dies hatte zur Folge, dass die Garagen auf dem Flurstück-Nr. 662 für die neue Erschließungsstraße zu entfernen wären. Die geplante Straße verlief bogenförmig von der Baerler Straße bis zur Wendeanlage (Anlage 4, schwarze Streckenführung). Diese planerische Lösung konnte jedoch aufgrund einer Einwendung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nicht aufrecht gehalten werden. Hiernach war aus Sicherheitsgründen zwischen der nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche für die Forstwirtschaft und der geplanten rückwärtigen Baugrenze ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Die ursprünglich bogenförmig verlaufende Streckenführung wurde begradigt. Bei einem Gespräch mit dem Grundstückseigentümer nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde sich darauf verständigt, den o.g. Abstand der Baugrenze zur Fläche für die Forstwirtschaft auf das geforderte Mindestmaß von 20 m durchgehend zu reduzieren. Hierdurch kann die geplante Erschließungsstraße wieder bodenförmig in Richtung der Wendeanlage verlaufen, wodurch die Flurstücke des Verfassers der Stellungnahme nur geringfügig von der Straßenfläche überplant werden. Dadurch entsteht wieder ein höheres Nutzungspotential beider Flurstücke.</p> <p>Der Verlauf der Straßenführung von der nördlichen Anbindung an die Baerler Straße wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend den o.g. Ausführungen räumlich angepasst.</p> <p>zu d)</p> <p>Die Formulierung „Alternative Erschließungsmöglichkeiten wurden im Entwurfsprozess geprüft, sind jedoch nicht vorhanden“ in der Begründung fasst das Ergebnis der Prüfung der Erschließungsvarianten im Ent-</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>len 885 und 1733 aus Garagen besteht, wäre die Einhaltung eines Mindestabstandes entbehrlich (vergl. hierzu Anlage A2). Auch diese Alternative wäre mit deutlich geringerem Aufwand zu bewerkstelligen; auch sie würde die eingangs geschilderten Belastungen vermeiden, ohne (schon aufgrund der Kürze des Verkehrswegs) neue erhebliche Belastungen für die angrenzenden Grundstücke zu schaffen. Im Übrigen sind auch keine Gründe erkennbar, diesen Garagen einen höheren Bestandsschutz zuzubilligen als den im Eigentum des Unterzeichners stehenden.</p> <p>cc) Als weitere dritte Alternative käme schließlich eine Zuwegung über Straße "Auf dem Berg" in Betracht, wobei diese baulich zwar eine deutlich aufwändigere Alternative darstellt. Auch eine solche Zuwegung würde indes die Beseitigung gewachsener Strukturen nicht erforderlich machen.</p> <p>dd) Soweit die erforderlichen Grundstücke für eine derartige Planung nicht zur Verfügung stehen, unterscheidet sich diese Situation in keiner Weise von der gegenwärtigen; auch zur Umsetzung der gegenwärtigen Planung ist die Stadt gehalten, sich die erforderlichen Flächen erst noch zu beschaffen.</p> <p>c) Selbst wenn keine der (allein beispielhaft) vorgeschlagenen Alternativen auch in Abwägung mit den sich für Unterzeichner ergebenden, oben näher dargestellten erheblichen Eingriffen und Beeinträchtigungen in Betracht kommen sollte, erfordert eine für erforderlich gehaltene zweite Zuwegung über die Baerler Straße keineswegs eine Streckenführung in der vorgesehenen Form: Bereits im Rahmen der im Vorfeld geführten Diskussionen und Gespräche sind dem Unterzeichner die in der Anlage beigefügten Entwürfe zur Kenntnis gebracht worden.</p> <p>Diese zeichnen sich dadurch aus, dass in dem einen Fall (Anlagen A3 und A4, beige Streckenführung) die auf der Parzelle 662 befindlichen Garagen (und erst recht die übrigen Parzellen) unberührt bleiben konnten; in dem anderen Fall (Anlage A4, schwarze Streckenführung) bedarf es zwar der Entfernung der Garagen und wird auch die Parzelle 330 in Anspruch genommen, indes in deutlich geringerem Maße als im Rahmen des nunmehr vorgestellten Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Hinzu kommt: In der konkreten Planung verläuft die in Rede stehende Zuwegung nahezu parallel in einem 3 m Abstand zum Wohnhaus, obgleich der Abstand weitestgehend deutlich größer hätte gehalten werden können; das auf dem Nachbargrundstück (Parzelle 1148) stehende Gebäude erfordert die Berücksichtigung des Mindestabstands nur für eine Strecke von 4 bis 5 m; die Einmündung der Zuwegung in die Baerler Straße hätte mithin in deutlich größerem Abstand zur Wohnbebauung auf der Parzelle 662 und unter größerer Inanspruchnahme der Parzelle 1148 erfolgen können. Der vorliegende Entwurf der Zuwegungsplanung beinhaltet im Ergebnis also eine maximale Inanspruchnahme der im Eigentum des Unterzeichners stehenden Grundstücke unter Negierung der sich aus der bisherigen Nutzung ergebenden Belange und Besonderheiten.</p> <p>d) Zwingende, den Eingriff in die Eigentumsrechte des Unterzeichners rechtfertigende Gründe für einen Ausschluss sämtlicher vorbezeichneten Alternativen lassen sich der Begründung nicht entnehmen.</p> <p>Bei der Formulierung "Alternative Erschließungsmöglichkeiten wurden im Entwurfsprozess geprüft, sind jedoch nicht vorhanden." handelt es sich in der Sache um nicht mehr als eine formelhafte Wendung,</p>	<p>wurfsstadium des Bebauungsplanes zusammen. Auf eine explizite Darstellung und Erläuterung planerisch zu verwerfender Lösungen wurde verzichtet. Der Begründung sind vielmehr Argumentationen, warum die vorgestellte Planung bevorzugt wird, zu entnehmen.</p> <p>zu „Zusammenfassend“</p> <p>Eine Ausführung der nördlichen Anbindung des Plangebietes ist gänzlich ohne die teilweise Überplanung eines Flurstückes des Verfassers der Stellungnahme nicht möglich. Dieses wird jedoch nur geringfügig tangiert, das Wohnhaus wird erhalten. Der von der nördlichen Anbindung des Plangebietes ausgehende Straßenverlauf wird zugunsten einer geringstmöglichen planerischen Beanspruchung der weiteren, dahinter liegenden Flurstücke des Verfassers der Stellungnahme modifiziert.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>welche eine diesbezüglich hinreichende Prüfung und Abwägung bislang nicht erkennen lässt; eine Wägung der für die geplante Zuwegung vermeintlich zwingenden (nicht näher benannten) Gründe ist nicht möglich.</p> <p>Soweit in der Planungsbegründung darauf hingewiesen wird, dass für die jetzige Bebauung Bestandschutz gilt und lediglich eine "Überplanung" erfolge, ist dies zwar zutreffend. Dem Bebauungsplan korrespondiert indes ein - dessen Umsetzung dienendes - Umlenungsverfahren, in welchem dem Grundsatz des Bestandsschutzes ein deutlich geringeres Gewicht beigemessen werden wird. Hinzu kommt, dass nach gegenwärtiger Planung die Inanspruchnahme der hier in Rede stehenden Grundstücksparzellen für die Umsetzung des Gesamtplans in der vorgeschlagenen Form existentiell ist; auch vor diesem Hintergrund handelt es sich um mehr als eine bloße "Überplanung" der in Rede stehenden Flächen.</p> <p><u>Zusammenfassend:</u></p> <p>Die geplante "nördliche" Zuwegung des von dem "Bebauungsplan Nr. 13 (Baerler Straße/Kuhdyk - in Rheinberg-Vierbaum)" umfassten Plangebiets führt zu einer erheblichen Verletzung der Eigentumsrechte des Unterzeichners; diese beschränkt sich nicht allein auf die Inanspruchnahme des für die Verkehrsflächen benötigten Grund und Bodens, sondern führt in ihren Auswirkungen auch für das verbleibende Gesamtgrundstück zu einem im Ergebnis enteignungsgleichen Eingriff. Dieser ist zur Erreichung der mit der Bauleitplanung verfolgten Zielsetzung indes weder erforderlich noch angemessen. Es wird beantragt, den vorliegenden Bebauungsplanentwurf unter Berücksichtigung der geltend gemachte Einwände dergestalt zu überarbeiten, dass die Überplanung des Grundstücks des Unterzeichners für die Erstellung öffentlicher Verkehrsflächen ("Nördliche Einmündung die Baerler Straße") ersatzlos entfällt.</p>	
<p>14. Anwohner/-in der Baerler Straße</p> <p>Stellungnahme vom 24.10.2018</p> <p>In dem vor genannten Bebauungsplanverfahren hatten wir uns mit Schreiben vom 1. Juni 2016 für Herrn [REDACTED], wohnhaft [REDACTED], 47495 Rheinberg, legitimiert.</p> <p>Auf die bereits vorgelegte außergerichtliche Vollmacht nehmen wir Bezug. Im Rahmen der gegenwärtigen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nehmen wir im Namen unseres Mandanten Stellung. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf leidet nach unserer Auffassung unter erheblichen Abwägungsmängeln. Diese betrifft die verkehrsmäßige und sonstige Erschließung sowie die Immissionsbelastungen, die namentlich unseren Mandanten beeinträchtigen werden. Im Einzelnen tragen wir folgende Einwendungen vor:</p> <p><i>I. Erschließungsstraße</i></p> <p>Das Wohnhausgrundstück unseres Mandanten (Baerler Straße [REDACTED]) grenzt unmittelbar an die als südliche Zufahrt zum Baugebiet vorgesehene Wegefläche. Insofern ist unser Mandant in besonderem Maße der neu auftretenden Verkehrsbelastung ausgesetzt.</p> <p>Die südliche Zufahrt soll als einzige in das Baugebiet hineinführende Zufahrt dienen. Die sogenannte</p>	<p><i>zu I. Erschließungsstraße</i></p> <p>1. Die Errichtung einer Zu-/Abfahrt zum Baugebiet über das südwestlich der Wohnhäuser an der Rektor-Horn-Straße Nr. 18 und 16 liegende Flurstück ist planerisch nicht sinnvoll. Die Erschließung würde über einen schmal dimensionierten Wohnweg zur Rektor-Horn-Straße führen. Diese bildet eine Wohnstraße innerhalb eines bestehenden Baugebietes. Eine Leitung des Verkehrs über die Rektor-Horn-Straße hätte aufgrund der Anzahl der bestehenden Wohnhäuser voraussichtlich ein weitaus höheres Konfliktpotential bzgl. Lärm / Emissionen als die im Bebauungsplanentwurf dargestellte planerische Lösung. Des weiteren wären die räumlichen Gegebenheiten nicht vorhanden. So wäre z.B. der erforderliche Kurvenradius der neuen Straßenführung vor den bestehenden Garagen im Wohnweg vermutlich nicht einhaltbar. Die Anbindung des Baugebietes erfolgt über die Baerler Straße, die hinsichtlich der Straßenhierarchie als ortsteilverbindende Hauptstraße (Breite: 7,5 m, Kfz-Aufkommen: ca. 2500 Kfz/Tag) dafür ausgelegt ist, das neue Baugebiet verkehrlich anzubinden.</p> <p>Bzgl. der Realisierung der weiteren Erschließungsalternativen über den Reitweg (L10) ist ungewiss, ob sie die Zustimmung des Straßenbaulastträgers Landesbetrieb Straßenbau NRW erhalten hätten. Unabhängig</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>nördliche Zufahrt zwischen den Häusern Nr. ■ und ■ soll lediglich aus dem Baugebiet hinausführen. Sie ist richtigerweise als nördliche Ausfahrt zu bezeichnen. Im Ergebnis wird der gesamte in das Wohngebiet hineinfließende Fahrzeugverkehr am Haus unseres Mandanten entlang geführt. Alternative Erschließungsmöglichkeiten wurden angeblich geprüft, seien jedoch nicht vorhanden (Abschnitt 7.7, Seite 19 des Begründungsentwurfes). Dies ist zu bestreiten. Eine mögliche Alternative besteht nach hiesiger Einschätzung in einer Zufahrt aus nordwestlicher Richtung über die Rektor-Horn-Straße. Dort befindet eine vor den Häusern Rektor-Horn-Straße 18 und 16 verlaufende Stichstraße, deren Kopfende vor einer dreiteiligen Garagenanlage endet. Zwischen dem Hausgrundstück Nr. 16 und der Seitenwand der Garagenanlage liegt ein unbebautes Grundstück (Flurstück ■), das an die nordwestliche Grenze des Plangebietes (Flurstück ■) angrenzt. Die Platzverhältnisse zwischen den vorgenannten Baukörpern ermöglichen hier unproblematisch eine Erweiterung der Stichstraße zu einer Verbindungsstraße zum Baugebiet.</p> <p>Weitere Alternativen kommen etwa an der südöstlichen Grenze über den Reitweg in Betracht. Auf den Flurstücken ■ oder ■ befinden sich jeweils größere unbebaute Teilflächen, die sich für eine Anbindung des Plangebietes anbieten würden. Die innerhalb des Plangebietes im südöstlichen Bereich vorhandenen Bestandsbauten sind in der Karte "Wert- und Funktionselemente sowie Konflikte" als Abrißobjekte gekennzeichnet. Sie stehen somit der Weiterführung einer vom Reitweg kommenden Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes nicht entgegen.</p> <p>Wenn für die Erschließungsstraße Grundstücksflächen von Privateigentümern in Anspruch genommen werden müssen, ist dies ebenfalls kein Hinderungsgrund. Auch die derzeit geplante südliche Zufahrt würde nicht auf einem öffentlichen Weg errichtet, vielmehr steht auch die Wegefläche in Privateigentum. Insofern wären Instrumente der öffentlichen Grundstücksbeschaffung zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass im parallel laufenden Umlegungsverfahren das mit dem Plangebiet identische Umlegungsgebiet zu eng begrenzt sein dürfte, indem es angrenzende Grundstücke ausklammert, die für die Erschließungszwecke relevant sein können.</p> <p>Die südliche Zufahrt soll gleichzeitig als Ausfahrt, die aus dem Wohngebiet hinaus führt, also zweispurig ausgebaut werden. Somit wird der Verkehr in beiden Fahrtrichtung am Haus unseres Mandanten entlang geführt, was eine Verdoppelung der Belastung bedeutet. Die Zweispurigkeit wird innerhalb des Wohngebietes jedoch nicht fortgesetzt, denn die nördliche Ausfahrt zwischen den Häusern Nr. 79 und 81 soll als Einbahnstraße aus dem Wohngebiet hinausführen. Auf die beengten Platzverhältnisse wird im Entwurf hingewiesen. Die südliche Zufahrt ist mit 5 m Breite kaum geeignet für zweispurigen Verkehr; sie ist auch kaum größer als die nördliche Ausfahrt (4 m Breite). Naheliegender wäre es daher, die Erschließungsstraße insgesamt als Einbahnstraße zu gestalten, sodass die südliche Zufahrt ausschließlich als Zufahrt und die nördliche Ausfahrt ausschließlich als Ausfahrt dient. Diese sich aufdrängende Alternative wurde offenbar überhaupt nicht geprüft.</p> <p>Hinzu kommt Folgendes: Nach dem vorliegenden Konzept muss die Zweispurigkeit zwangsläufig im Verlauf der Erschließungsstraße an einer Stelle enden. Wo dies geschehen soll, ist aus den Entwurfsplänen nicht genau ersichtlich. Offenbar soll noch der gesamte parallel zur Baerler Straße verlaufende</p>	<p>davon war das planerische Ziel, das neue Baugebiet über die Baerler Straße als hinsichtlich der Straßenhierarchie nächst übergeordnete Straßenkategorie zu erschließen anstatt über eine Landesstraße. Bei einer Anbindung über die L10, die relativ geradlinig verläuft und keine verkehrsberuhigenden Maßnahmen hat, ein erhöhtes Unfallpotential bei Ab-/Zufahrtvorgängen ergeben. Die beengten Platzverhältnisse bei der Erschließung über die Baerler Straße (5 m an der südlichen Anbindung, 4 m an der nördlichen Anbindung) tragen neben den im Straßenraum geplanten geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen sogar zur Verkehrsberuhigung bei.</p> <p>Das für eine Erschließungsalternative vorgesehene Flurstück liegt zudem in einer Entfernung von ca. 20 m zum Kreuzungsbereich Reitweg / Baerler Straße bzw. nahe der Zufahrt zum Getränkemarkt. Aufgrund dieser Umstände würde ein erhöhtes Unfallpotential bei Abbiegevorgängen zum/vom neuen Baugebiet voraussichtlich bestehen.</p> <p>Die südliche Zufahrt hat eine Breite von 5 m. Gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ist für einen Begegnungsverkehr Pkw/Pkw eine Breite von 4,75 m mindestens erforderlich. Aufgrund dessen, dass das neue Baugebiet fast ausschließlich von Anwohnern/-innen frequentiert wird, die voraussichtlich nur Pkw's besitzen, ist die gewählte Breitendimensionierung an der südlichen Anbindung ausreichend. Bei einem Begegnungsfall Lkw/Pkw, der gemäß der RAST 06 eine Straßenraumbreite von 5,55 m erfordert, hat ein von beiden Kraftfahrzeugen zu warten. Eine solche Situation dürfte jedoch eher selten vorkommen. Die Breite von 5 m hat einen verkehrsberuhigenden Effekt. Der Kfz-Verkehr ist zu einer höheren Achtsamkeit gezwungen, was die gefahrenen Geschwindigkeiten reduziert. Der Unterschied zur nördlichen Zufahrt (Breite: 4 m) mag zwar nur bei 1 m liegen; dennoch ist in einem 4 m breiten Straßenraum Begegnungsverkehr von zwei Kraftfahrzeugen nicht mehr möglich.</p> <p>Die Alternative, die geplante Erschließungsstraße in Form einer Einbahnstraße auszubilden, wurde im Entwurfsprozess geprüft. Der Ausbau der Straße im Zweirichtungsverkehr hat den Vorteil, dass der insbesondere zur Mehrfamilienhausbebauung gehörige Kfz-Verkehr das Baugebiet auf kürzestem Wege über die südliche Anbindung an die Baerler Straße verlassen kann. Bei einer ganzheitlichen Einbahnstraßenregelung müsste hierbei der überwiegende Teil des Baugebietes in Richtung der nördlichen Anbindung durchquert werden, was mit einer zusätzlichen Lärm-/ Emissionsbelastung verbunden wäre. Des weiteren bildet der gewählte Zweirichtungsverkehr erschließungstechnische Vorteile bei Ausfall / Sperrung eines Teilbereiches der Ringstraße.</p> <p>Der Bereich, in dem die geplante Straße vom Zweirichtungsverkehr in Einrichtungsverkehr übergeht, ist durch die im nordwestlichen Plangebiet liegende Verengung der Fahrbahn von 6 m auf 4 m deutlich erkennbar. Die Einbahnstraßenregelung gilt nur auf einem ca. 33 m langen Teilstück der geplanten Erschließungsstraße.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung geht davon aus, dass die nördliche Anbindung des neuen Baugebietes nur von 20 % und die südliche Zu-/Abfahrt von 80 % der Anwohner/-innen genutzt werden wird. Diese Annahme dürfte vor allem aus der Tatsache resultieren, dass im südlichen Bereich des Plangebietes die Mehrfamilienhausbebauung errichtet werden soll. Infolge dessen entstehen dort mehr Wohneinheiten als</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>Abschnitt bis zur Verbreiterung an der nordwestlichen Ecke (Kreisel?) zweispurig ausgebaut werden, ggf. auch noch ein Teil der nördlichen Ausfahrt. Der Fahrzeugverkehr aus dem Wohngebiet heraus wird planerisch in keiner Weise kanalisiert. Es wird offenbar auch gar nicht angestrebt, dass sich der Abgangsverkehr aus dem Wohngebiet etwa gleichmäßig auf die nördliche Ausfahrt und die südliche Zufahrt verteilt. Die schalltechnische Untersuchung der Peutz Consult GmbH vom 28. Februar 2017 (Seite 17) geht davon aus, dass die nördliche Einbahnstraße nur von 20 % und die südliche Ausfahrt von 80 % der Anwohner befahren wird, nämlich auch von den Bewohnern aus dem nordwestlichen Teil des Baugebietes. Es besteht kein sachlicher Grund, warum der Abgangsverkehr derart einseitig über die südliche Zufahrt und nicht wenigstens zu gleichen Teilen auch über die nördliche Ausfahrt abgewickelt werden soll.</p> <p><i>III. Verkehrslärm</i> In Abschnitt 7.9. Laut Seite 21 des Begründungsentwurfes heißt es: "Die Grenzwerte der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (BjMsch V) für allgemeine Wohngebiete werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten. Dies gilt insbesondere auch für die Zufahrtbereiche zum geplanten Baugebiet. An der Zufahrt zwischen der Baerler Straße Nr. 83d und 89 (südliche Erschließung) werden die Emissionsgrenzwerte sogar um 3 dB (A) unterschritten. Selbst eine Verdoppelung des Fahrtenaufkommens würde weiterhin zu keiner Überschreitung der Grenzwerte führen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für die Errichtung des neuen Plangebietes nur passive Lärmschutzmaßnahmen, primär in Form von Schalldämmung der Außenbauteile, erforderlich sind." Diese Aussagen sind ausdrücklich zu bestreiten.</p> <p>1. Die Verkehrslärbewertung stützt sich auf die schalltechnische Untersuchung der Peutz Consult GmbH vom 28. Februar 2017. Die dort zugrunde gelegten Parameter erscheinen in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft:</p> <p>a) Die gegenwärtige Verkehrsbelastung an der Baerler Straße soll laut Verkehrszählung von 2016 gegenüber der Gesamtverkehrsuntersuchung von 2005 nicht angestiegen, sondern sogar leicht zurückgegangen sein. Nur weil ein konservativ überschätzender Ansatz gewählt wurde, sei ein Anstieg von 9,4 % seit 2005 unterstellt worden, entsprechend der "allgemeinen Verkehrssteigerung". Wenn die tatsächliche Verkehrszählung von 2016 nicht einmal die sonstige allgemeine Verkehrssteigerung widerspiegelt, so wäre dies nur durch verkehrsberuhigende Effekte seit 2005 zu erklären, die es jedoch nicht gab. Im Gegenteil hat sich das Verkehrsaufkommen an der Baerler Straße in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Sie hat sich von einer früheren Dorfstraße schon jetzt zu einer stark befahrenen und überörtlich genutzten Hauptstraße entwickelt. Ursache ist die starke Nutzung durch Berufspendler, verstärkt durch das Wachstum der Wohngebiete sowie neue Ansiedlungen in der Umgebung, namentlich die Gebiete Orsoyer Berg und Budberg. Hinzu kommt, dass im Umkreis von ca. 3 km so gut wie kein Einzelhandel zur ortsnahen Versorgung existiert und die Anwohner alle Einkaufsmöglichkeiten überwiegend mit dem Auto aufsuchen. Ebenso nimmt die Inanspruchnahme von Lieferdiensten deutlich</p>	<p>im nordwestlichen Plangebiet. Deren Anwohner/-innen dürften primär die südliche Anbindung für die Ausfahrt aus dem Baugebiet nutzen, um möglichst auf kurzem Wege die Baerler Straße bzw. den Reitweg (L10) zu erreichen. Ob dies im Verhältnis 80 zu 20 erfolgt, ist lediglich eine Einschätzung des Gutachters. Genau vorhersehbar ist die Verteilung der Abfahrten auf die beiden neu zu errichtenden verkehrlichen Knotenpunkte nicht. Eine Steuerung dessen lässt sich ebenso wenig erreichen, denn in der gewählten Ringschließung hat der/die Autofahrende die freie Wahl der Ausfahrt zum Verlassen des Baugebietes.</p> <p><i>zu II. Verkehrslärm</i></p> <p>a) Im Rahmen der Gesamtnetzuntersuchung zum Kfz-Verkehr aus dem Jahre 2005 wurde für die Baerler Straße nördlich des Reitweges eine Verkehrsbelastung von 2.500 Kfz/Tag festgestellt. Am 26.04.2016 wurde am Knotenpunkt Baerler Straße / Reitweg eine Verkehrszählung durchgeführt (Spitzenverkehr 15-18 h). Das Fachbüro hat diesen Wert auf DTV-Werte hochgerechnet mit dem Ergebnis von 2.115 Kfz/Tag. Demnach liegt die Verkehrsbelastung von 2016 unterhalb der von 2005. Trotz dessen wurde für die Berechnungen im Gutachten die höhere Verkehrsstärke aus 2005 inkl. einem konservativ überschätzten Ansatz für die Verkehrsbelastung von 9,4 % gewählt. Im Gutachten wird diesbezüglich auf Seite 16 Folgendes aufgeführt: <i>Der Faktor 9,4 % repräsentiert hier die allgemeine Verkehrssteigerung zwischen 2005 und 2020, auch wenn durch die Verkehrszählung (2016) keine Steigerung auf der Baerler Straße / Reitweg bestätigt wurde. Der Faktor 9,4 % ergibt sich, wenn die in der Veröffentlichung „Verkehr in Zahlen 2016/17 des BMVI dokumentierte Verkehrssteigerung für Bundesstraßen zwischen 2005 und 2015 von 6 % auf das Jahr 2020 extrapoliert wird.“</i> Das bedeutet, dass der Steigerungswert von 9,4 % allgemein gültig ist. Ein Anlass, diesen Wert explizit für die Baerler Straße zu steigern, ist nicht erkennbar. Die Verkehrszahlen, sowohl von 2005 als auch von 2016, basieren auf durchgeführten Verkehrszählungen. Ein Grund, diese anzuzweifeln, wird nicht gesehen. Es mag sein, dass eine Verkehrssteigerung die subjektive Empfindung des Grundstückseigentümers ist, aber sie entspricht nicht den tatsächlich ermittelten Verkehrswerten. Die Baerler Straße hat eine ortsteilverbindende Funktion zwischen dem Orsoyerberg und Budberg. Daher kann keine Wohnruhe erwartet werden wie auf einer „Dorfstraße“ oder einem Wohnweg. Dass Bürger/-innen – grade in ländlichen Gebieten - vermehrt das Auto für den Einkauf nutzen, ist ein zeitgemäßes allgemeingültiges Szenario. Die Baerler Straße ist hiervon nicht ausgenommen. Festzustellen bleibt, dass die Verkehrszahlen seit 2005 zurückgegangen sind. Dies mag auch mit den verkehrsberuhigenden Maßnahmen auf der Baerler Straße zusammenhängen.</p> <p>Der Anregung zur Erhöhung des Steigerungsfaktors wird nicht gefolgt.</p> <p>b) Der Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 07.04.2016 durchgeführt. Bei der Vorstellung der Planung wurde schon damals aufgeführt, dass laut einer ersten Berechnung ein Verkehrsaufkommen von ca. 220 Kfz/Tag im neuen Baugebiet prognostiziert wird. Über eine Angabe von ca. 280-320 Fahrzeugbewegungen ist demnach nichts bekannt.</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>zu. Nicht zu vergessen sind die wiederkehrenden Straßensperrungen aus umweltrechtlichen Gründen (Krötenwanderung).</p> <p>Anzumerken ist, dass der Versuch einer Verkehrsberuhigung durch die Straßenverwaltung fehlgeschlagen ist; man hat eine Tempo 30-Zone lediglich für die Nachtstunden angeordnet, deren Einhaltung aber auch schon nicht gewährleistet ist. Tagsüber wäre eine Geschwindigkeitsbeschränkung überhaupt nicht realisierbar. Schließlich ist auf die jetzt schon prekäre Parkplatzsituation an der Baerler Straße hinzuweisen.</p> <p>Diese verschärft sich schon heute regelmäßig, wenn in der nahegelegenen Kleinkunsthöhle "Schwarzer Adler" Veranstaltungen stattfinden und Besucher anziehen, die allesamt im Bereich der Baerler Straße parken wollen. Das neue Wohngebiet wird zwangsläufig auswärtige Besucher anziehen, die dort "fremd" parken, sodass die Anwohner dann mit ihren Autos wieder ausweichen und die Baerler Straße zusätzlich belasten.</p> <p>All diese Befunde werden durch die (fiktiv) angenommene Steigerung um 9,4 % nicht angemessen berücksichtigt. Denn der konservativ überschätzende Ansatz beruht allein auf der allgemeinen Verkehrssteigerung. Die soeben dargestellten Befunde im Bereich der Baerler Straße gehen über die allgemeine Verkehrssteigerung hinaus, müssten den Steigerungsfaktor also zusätzlich erhöhen.</p> <p>b) Die durch das Wohngebiet verursachte Anzahl von 220 zusätzlichen Fahrten pro Tag scheint vordergründig plausibel berechnet. Bei der ersten Präsentation des Bebauungsplanvorhabens im Jahre 2016 war jedoch von ganz anderen Zahlen die Rede, nämlich ca. 280 - 320 Fahrzeugbewegungen.</p> <p>c) Die schalltechnische Untersuchung von Peutz Consult besagt in Abschnitt 5.4.1 (Seite 18), dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete im Inneren des Plangebietes fast überall eingehalten werden. Hingegen werden bei einigen Bestandsgebäuden an der Baerler Straße die Orientierungswerte um bis zu 9,2 dB(A) überschritten. In Abschnitt 5.4.2 (Seite 19) wird festgestellt, dass an den meisten Emissionsarten an der Baerler Straße die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete bereits im Bestand (Ohne-Fall) nicht eingehalten und dementsprechend auch in der Prognose mit dem neuen Wohngebiet (Mit-Fall) überschritten werden. Schon diese Aussagen widerlegen die Behauptung, dass die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete "insbesondere" auch im Bereich der Bestandsgebäude eingehalten werden.</p> <p>d) Für das Haus Baerler Straße 83d wird konkret festgestellt (Seite 20): Die Beurteilungspegel erhöhen sich zum Teil um mehrere Dezibel, nämlich an der Fassade zur Erschließungsstraße um 4,4 dB und an den nach hinten gewandten Fenstern um bis zu 7 dB. Gleichzeitig wird gesagt, dass an keinem Fenster zu einem Aufenthaltsraum (Immissionsort) die Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete überschritten werden.</p> <p>In der Anlage 6.4 zur schalltechnischen Untersuchung finden sich zu dem Haus Nr. 83d insgesamt 8 Einzelpunkte. Mit Ausnahme der nordöstlichen Gebäudeteile (Fassadenorientierung) ist an allen Punkten eine Überschreitung des Orientierungswertes ausgewiesen, am geringsten im 1. OG Südost um 2,9/3,1</p>	<p>c) Bzgl. städtebaulicher Planungen sind die Verkehrslärmimmissionen gemäß der Orientierungswerte der DIN 18005 zu beurteilen. Der Begriff "Orientierungswerte" besagt bereits, dass Überschreitungen unter städtebaulichen Abwägungsgesichtspunkten tolerierbar sein können. Da das Gebäude Nr. 83d auch Teil des Plangebietes ist, wurde auch ein Vergleich mit den Orientierungswerten der DIN 18005 für WA von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts vorgenommen (Ergebnisse in Anlage 6.4). Dieser Vergleich ist aber für die den Eigentümer eigentlich interessierende Fragestellung (Zunahme der Verkehrsbelastung durch das neue Bebauungsplangebiet und die neue Erschließungsstraße) nicht ausschlaggebend, denn er zielt auf die Fragestellung: "Welche Qualität hat das Baugrundstück im Hinblick auf angenehme, stadtplanerisch nach Möglichkeit anzustrebende Wohnverhältnisse ?".</p> <p>d) Auf Seite 20 des Gutachtens wird auf das Gebäude Baerler Straße 83d festgestellt, dass an keinem Fenster zu einem Aufenthaltsraum (Immissionsort) die Grenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete überschritten werden. In der Anlage 6.4 liegt mit den Orientierungswerten der DIN 18005 eine andere Beurteilungsgrundlage vor. Wie unter Pkt. c) erwähnt, handelt es sich hierbei um Orientierungswerte, bei denen Überschreitungen unter städtebaulichen Abwägungsgesichtspunkten tolerierbar sein können.</p> <p>2. In der schalltechnischen Untersuchung wurde die Verkehrslärmsituation des Gebäudes Nr. 83d in der bestehenden Situation berechnet und mit der zukünftigen Verkehrslärmsituation insgesamt (Verkehr auf Baerler Straße und auf der neuen Erschließungsstraße des Plangebietes) verglichen. Die Ergebnisse sind in Anlage 7.4 aufgeführt. Für den Vergleich in diesem speziellen Fall (Entwicklung eines Plangebietes) existieren keine rechtsverbindlichen Vorgaben in Bezug auf Grenzwerte / Richtwerte. Im vorgelegten Gutachten wurden die ermittelten Verkehrslärmimmissionen mit den Grenzwerten der 16. BImSchV verglichen. Der Vergleich mit den Grenzwerten der 16. BImSchV wird vom OVG Münster im Urteil vom 30.05.2017, Az 2 D 27/15.NE gedeckt: <i>"Daneben kann der Plangeber zur Ermittlung und Bewertung planbedingten Verkehrslärms grundsätzlich zulässigerweise auf die - höheren - Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV als Abwägungseilinie zurückzugreifen. Für allgemeine Wohngebiete sieht § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV Grenzwerte von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) vor. Die Zumutbarkeit von Verkehrsgerauschen, auf welche die 16. BImSchV nicht unmittelbar anwendbar ist, bleibt aber stets auch anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets zu beurteilen."</i></p> <p>Gemäß der Berechnung werden bereits im Bestand die Grenzwerte der 16. BImSchV an der Baerler Straße 83d überschritten. Das Gutachten benennt diese Überschreitung explizit. Durch die Realisierung der geplanten Wohnbebauung werden die Verkehrslärmimmissionen an der straßenzugewandten, südwestlichen Fassade des Wohnhauses an der Baerler Str. 83d noch einmal um 0,5 dB(A) auf 63 dB(A) tags und um 0,4 dB(A) auf 53 dB(A) nachts erhöht. Auch dies wird im Gutachten auf Seite 20 bzw. Anlage 7.4 aufgeführt. Eine solche Erhöhung der Verkehrslärmbelastung im Umfeld kann auch bei bereits vorliegender Überschreitung unter Abwägungsgesichtspunkten zumutbar sein. Selbst bei Beurteilungspegeln über</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>dB(A) bis 4,7/4,9 dB(A), ansonsten überall zwischen 7,4 und 7,7 dB (A). Die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete werden also mitnichten eingehalten.</p> <p>2. Die gegenteiligen Feststellungen im Untersuchungsbericht beruhen auf einem Denkfehler: Schon die aktuelle Bestandsnutzung an der Baerler Straße leidet unter Verkehrslärm, der bereits jetzt die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet überschreitet. Die zu erwartende Steigerung durch das neue Wohngebiet sei insoweit relativ unbedeutend. Diese Argumentation ist unzulässig, da sie die bestehende Vorbelastung ignoriert. Die bereits vorhandene Überschreitung der Grenzwerte ändert nichts daran, dass sich das Grundstück unseres Mandanten in einem (faktischen) Allgemeinen Wohngebiet befindet. Er wird also schon durch die aktuelle Grenzwertüberschreitung rechtswidrig beeinträchtigt. Es mag sein, dass an sich gebotene Maßnahmen zur Lärmreduzierung aus dem Blickfeld geraten, solange sich die Bestandsnutzung an der Baerler Straße nicht ändert. Dennoch besteht hier ein städtebaulicher Lärmkonflikt auch ohne das Neubaugebiet. Spätestens mit der Planung des neuen Wohngebietes muss dieser Konflikt städtebaulich gelöst werden, und zwar in der Weise, dass die schon immer gültigen Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet künftig auch bei unserem Mandanten eingehalten werden. Wenn er aber stattdessen den gegenwärtigen Zustand hinnehmen muss und ihm deswegen auch noch eine niedrigere Zumutbarkeitsschwelle für die Neubelastungen zugemutet wird, ist dies keine planerische Konfliktlösung, sondern unzulässig.</p> <p>3. Aus dem Untersuchungsbericht wird nicht deutlich, wie sich die Bestandserfassung zu den Prognosewerten verhält, insbesondere im Bereich der südlichen Zufahrt. Dort wird eine Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte um 3 dB angenommen. Das kann nur bedeuten, dass man die künftigen Fahrzeugbewegungen im Zufahrtbereich der Erschließungsstraße isoliert betrachtet. Richtigerweise muss jedoch die Kumulation mit der vorhandenen Vorbelastung an der Baerler Straße berücksichtigt werden. Auf der Wegefläche, die zur Erschließungsstraße werden soll, existiert gegenwärtig so gut wie kein Fahrzeugverkehr. Das Grundstück unseres Mandanten befindet sich aber genau im Bereich der T-Kreuzung der künftigen Erschließungsstraße mit der Baerler Straße. Der gesamte Zugangsverkehr zum Baugebiet und nahezu der gesamte Abgangsverkehr vom Baugebiet werden sich direkt neben dem Grundstück unseres Mandanten an der Einmündung zur Baerler Straße sammeln. Erschwerend kommen die Abbremsvorgänge im Bereich der engen rechtwinkligen Kreuzungssituation und unvermeidliche Rückstaueffekte hinzu, und zwar sowohl auf der Baerler Straße als auch auf der Erschließungsstraße, und zwar besonders im Einmündungsbereich neben dem Haus unseres Mandanten.</p> <p>Der Untersuchungsbericht lässt nicht erkennen, ob diese Situation überhaupt bedacht worden ist. Erst recht fehlt im Begründungsentwurf jeder Hinweis auf diese Problematik. Die Schlussfolgerung im Untersuchungsbericht lautet, dass im Bereich der Bestandsgebäude an der Baerler Straße allenfalls passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich seien. Dies ist aus den vorgenannten Gründen zu bestreiten, da die Datengrundlage zweifelhaft ist. Der Umstand, dass alleine die Bestandsnutzung betroffen ist, rechtfertigt noch keinen Verzicht auf ansonsten gebotene aktive Maßnahmen. Aber selbst wenn es sich erweisen sollte, dass lediglich passive Lärmschutzmaßnahmen geboten sind, kann die planerische Abwägung sich</p>	<p>70 dB(A) tags (die hier nicht vorliegen), erkennt das OVG Münster in o.a. Urteil: <i>"Dabei mag eine für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare Erhöhung des planbedingten Verkehrslärms in einem besonders lärmvorbelasteten innerstädtischen Bereich unter Abwägungsgesichtspunkten im Regelfall ohne hinzutretende besondere Umstände auch in dem besagten lärmkritischen Bereich von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) mit entsprechend gewichtiger städtebaulicher Begründung eher hingenommen werden können. Die Wahrnehmbarkeitsschwelle beginnt bezogen auf einen rechnerisch ermittelten Dauerschallpegel bei Pegelunterschieden von 1 bis 2 dB(A)."</i></p> <p>Auch um der festgestellten, bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Situation des Verkehrslärms der Baerler Straße und den hiermit verbundenen Grenzwertüberschreitungen (62 statt 59 dB(A) tags und 53 statt 49 dB(A) nachts) entgegenzuwirken, wurden trotz der o.g. Rechtssprechung die Bestandsgebäude an der Baerler Straße in Höhe des neu zu bebauenden Bereiches in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes miteinbezogen. Dadurch werden planungsrechtliche Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen – auch im Fall des Bestandshauses Nr. 83 d – getroffen. Demnach werden passive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schalldämmungen der Außenbauteile gemäß der Lärmpegelbereiche III und IV festgesetzt.</p> <p>3. Die ausschließliche, isolierte Betrachtung der neu zu errichtenden Straße ist die Rechtsgrundlage der 16. BImSchV. Durch den Neubau der Erschließungsstraße alleine (ohne Berücksichtigung des nicht zu betrachtenden Verkehrs auf der Baerler Straße, da er einen anderen Verkehrsweg darstellt) ergibt sich wie im Bericht dargestellt (s. Ergebnisse in Anlage 8) keine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete am Gebäude Nr. 83d.</p> <p>Die neue Erschließungsstraße im geplanten Baugebiet wird überwiegend im Zweirichtungsverkehr ausgebaut. An der südlichen Zufahrt sind demnach Zu- und Abfahrtvorgänge zu erwarten. Aufgrund dessen, dass die Erschließung ringförmig ausgeführt wird, erfolgt die Abfahrt aus dem Baugebiet – insbesondere der nördlich liegenden neu geplanten Grundstücke - auch über die nördliche Anbindung an die Baerler Straße.</p> <p>Abbremsvorgänge sind vor dem Abbiegen in eine jede Straße erforderlich. Die Baerler Straße hat eine maximale Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h, die neue Erschließungsstraße wird verkehrsberuhigt – sprich mit Schrittgeschwindigkeit (max. 7 km/h) ausgebaut.</p> <p>An der zur neuen Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite gibt es nur ein kleines Fenster im Anbau / Nebengebäude. Die angeführten Erläuterungen bzgl. der Abbiegesituation und möglichem Rückstau, was für die genormte Schallberechnung nach RLS90 keinerlei Relevanz hat, betreffen ja am meisten diese Gebäudeseite, die keinen Immissionsort aufweist. Auf der Rückseite des Gebäudes werden auch bei Berücksichtigung des Verkehrs auf der Baerler Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete nicht überschritten. Daher ist das Abbremsen hinsichtlich der Lärmentwicklung für die angrenzenden Anwohner/-innen zumutbar.</p> <p>Die südliche Zufahrt hat eine Breite von 5,0 m, gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind für den Begegnungsfall Pkw/Pkw 4,75 m ausreichend. Aufgrund der Art der Nutzung des neuen Plangebietes (Allgemeines Wohngebiet) sind überwiegend Wohngebäude mit entsprechendem</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>damit nicht begnügen. Da eine unverhältnismäßige und einseitige Belastung der Anlieger im Bereich der südlichen Zufahrt voraussehbar ist, muss vorrangig nach Alternativen gesucht werden, um die Verkehrsbelastung zu entzerren.</p> <p><i>IV. Luftschadstoffe</i> Die Luftschadstoffuntersuchung der Peutz Consult GmbH vom 22. März 2017 besagt, dass nur ein geringer Anstieg von Feinstaub und Stickstoffdioxid zu erwarten ist. Die Herleitung dieser Prognose beruht auf modellhaften Berechnungen, ohne die konkreten Gegebenheiten vor Ort hinreichend abzubilden.</p> <p>1. Der Untersuchungsbericht hebt hervor, dass die sog. Hintergrundbelastung erhebliche Bedeutung für die Prognose hat. Verwertbare Daten liegen jedoch nicht vor. Die nächstgelegenen Luftmessstationen des LANUV NRW befinden sich in Wesel, Nettetal und Duisburg-Buchholz. Dortige Messwerte haben keine Aussagekraft für das hiesige Baugebiet. Demgemäß wird im Bericht in Abschnitt 6.2 (Seite 24) nur ganz allgemein von einer "ländlich geprägten Umgebung" und einer "regionalen Hintergrundbelastung ohne eine urbane Zusatzbelastung" gesprochen. Das sind Leerformeln ohne Bezug zu den konkreten Bedingungen vor Ort. Wie bereits dargelegt, hat die Bestandsnutzung an der Baerler Straße nur vordergründig einen dörflichen Charakter, die jedoch in Wahrheit durch eine intensive Nutzung der Straße als überörtliche Hauptverkehrsverbindung mit hohem Fahrzeugaufkommen geprägt ist. Dieser Umstand wird in der Planung ignoriert.</p> <p>Richtigerweise müsste eine eher urbane Hintergrundbelastung angenommen werden, die schon jetzt erhebliche Emissionen von Feinstaub und Stickoxiden mit sich bringt. Insofern erscheint es zwingend, konkrete Luftschadstoffmessungen vor Ort durchzuführen, um die gegenwärtige Hintergrundbelastung genau zu ermitteln.</p> <p>2. Die vorhandene Belastung wird durch das neue Baugebiet noch erheblich verschärft. Auch hier befindet sich das Grundstück unseres Mandanten wieder in einer exponierten Lage, nämlich unmittelbar im Bereich der südlichen Zufahrt. Die bereits oben beschriebenen Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge sowie die unvermeidlichen Rückstauereffekte im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße verschärfen die Situation noch zusätzlich. Es ist nicht zu erkennen, dass diese Belange im Untersuchungsbericht oder im Begründungsentwurf auch nur zur Kenntnis genommen, geschweige dann abgewogen wurden.</p> <p><i>V. Flächenversiegelung, Entwässerung</i> Nördlich der Baerler Straße befindet sich das vor wenigen Jahren neu entwickelte Wohngebiet Orsoyer Berg. Dort existiert bekanntermaßen ein Entwässerungsproblem, offenbar bedingt durch die Flächenversiegelung und evtl. unzureichender Dimensionierung der Entwässerungsanlagen. In dem Wohngebiet sind schon mehrmals Keller mit Wasser vollgelaufen. Jedenfalls gelangt von dem Wohngebiet Oberflächenwasser immer wieder über die Fläche des künftigen Baugebietes bis hin zur Baerler Straße. Obwohl ein größerer Teil dieses Wassers bereits auf den bisher unversiegelten Flächen versickert, sammeln sich immer noch erhebliche Wassermengen vor dem Regenwasserkanal auf dem Grundstück unseres Man-</p>	<p>Anliegerverkehr zu erwarten. Daher werden die o.g. Begegnungsfälle zwischen dem ins Wohngebiet einbiegenden und das Plangebiet verlassenden Kfz-Verkehr voraussichtlich eindeutig überwiegen. Die Wahrscheinlichkeit eines Begegnungsfalles Pkw/Lkw und eines daraus resultierenden verkehrlichen Rückstaus ist äußerst gering und zumutbar.</p> <p><i>III. Luftschadstoffe</i> 1) In den Berechnungen wurden die Hintergrundbelastungswerte auf Grundlage der Messwerte der LANUV-Station Wesel abgeleitet. Diese Station ist als "Hintergrundstation im vorstädtischen Gebiet" eingestuft und entspricht in ihren Umfeldbedingungen (Abstand zum Rhein, Abstand zur nächstgelegenen Autobahn) gut den Bedingungen in Vierbaum. Aufgrund der insgesamt dichteren Bebauung und der Lage in einem Gewerbegebiet in Wesel ist zu vermuten, dass die vom Hausbrand sowie von Gewerbebetrieben verursachten Immissionen in Bezug auf das Untersuchungsgebiet in Vierbaum eher als zu hoch, also konservativ abgeschätzt wurden. Der Einwand, dass durch die intensive Nutzung der Baerler Straße als überörtliche Hauptverkehrsverbindung mit hohem Fahrzeugaufkommen für die Hintergrundbelastung eher urbane Belastungswerte hätten angenommen werden, verfängt hier nicht, da die Baerler Straße in den Berechnungen ja explizit als Quelle berücksichtigt wurde und demnach nicht der Hintergrundbelastung zugeschlagen werden darf.</p> <p>Unabhängig davon ist die Zusatzbelastung am Immissionsort Hausnummer 83d sowohl im Prognosefall als auch im Planfall so niedrig, dass selbst bei Zugrundelegung einer typischen urbanen Hintergrundbelastung, wie sie z.B. für innerstädtische Vorhaben in Düsseldorf oder Köln angesetzt werden würde, Grenzwertüberschreitungen sicher ausgeschlossen werden können. Die Wahl einer höheren Hintergrundbelastung würde somit die Aussagen des Gutachtens nicht verändern. Auf eine vom Rechtsanwalt geforderte Luftschadstoffmessung vor Ort zur Ermittlung der gegenwärtigen Hintergrundbelastung kann somit verzichtet werden, zumal Hintergrundbelastungsmessungen für Bebauungsplanverfahren aufgrund der hohen Kosten und der notwendigen Dauer der Messung (mindestens ein Jahr) absolut unüblich sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>2) Abbrems-, Beschleunigungsvorgänge und Rückstauereffekte wurden durch die Wahl der Verkehrssituation "Erschließungsstraße mit Tempo 30" (siehe Anlage 2.2 im Gutachten) berücksichtigt. Durch die geringe Verkehrsbelastung auf der Erschließungsstraße im Bereich der Zufahrt Süd von 176 Fahrzeugen pro Tag, kann eine signifikante Zunahme der Immissionsbelastung oder sogar eine Grenzwertüberschreitung mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><i>IV. Flächenversiegelung, Entwässerung</i> Im Bebauungsplan ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser von Grünflächen und Dachflächen über die belebte Oberbodenzone in Form von Erdmulden, Senken, Teichanlagen oder über Rigolen zu</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>danten. In diesem Bereich ist die Versickerungsfähigkeit selbst auf den bisher unversiegelten Flächen wegen der geringen Wasserdurchlässigkeit des Bodens (Tonschicht) stark reduziert. Es kommt zu großen Wasserpfützen, die den Bürgersteig überspülen, weil der Kanal die Wassermengen nicht aufnehmen kann. Diese Probleme werden sich verschärfen, wenn mit der Baumaßnahme im Plangebiet die Bodenflächen in weitem Umfang erstmalig versiegelt werden. Dieser Aspekt ist, soweit ersichtlich, nirgends berücksichtigt worden.</p> <p><i>VI. Vermögensnachteile</i> Unser Mandant befürchtet auf Grund der angesprochenen Verschlechterungen einen deutlichen Wertverlust seines Grundstücks. Er dürfte wegen der Lage direkt an der Erschließungsstraße deutlich stärker betroffen sein als die meisten anderen Anlieger im Bestand. Ob und in welchem Umfang unser Mandant zukünftig mit zusätzlichen Erschließungs- oder Anliegerbeiträgen belastet werden könnte, ist derzeit nicht absehbar. Die Thematik ist, soweit ersichtlich, im Bebauungsplanentwurf nicht angesprochen. Gleiches gilt für die vermögensrechtlichen Folgen der planbegleiteten Umlegung. Hierzu muss sich unser Mandant etwaige Einwendungen vorbehalten.</p>	<p>versickern. Das Niederschlagswasser der Erschließungsstraße / Parkplätze wird dem Regenversickerungsbecken zugeführt. Bei der Errichtung der Versickerungsanlagen werden auftretende Tonschichten mittels von Auflagen der Stadt Rheinberg durch versickerungsfähiges Material ersetzt. Das neu anstehende Niederschlagswasser wird komplett im Baugebiet versickert (befestigte Straße) und somit nicht dem bestehenden Kanalsystem in der Baerler Straße zugeführt. Das geschilderte Problem wird hierdurch beseitigt bzw. deutlich verringert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>VII. Vermögensnachteile</i> Wie ist den o.g. Ausführungen (Verkehrslärm, Schadstoffbelastung) dargestellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Neuausweisung des Plangebietes – auch durch die Errichtung passiver Lärmschutzmaßnahmen – für die Grundstückseigentümern/-innen der Baerler Str. 83d zumutbar ist. Vermögensnachteile können nicht festgestellt werden. Die Geltentmachung oder die Höhe von Erschließungs- oder Anliegerbeiträgen ist in diesem Verfahrensstadium noch nicht absehbar. Die Kalkulation der Umlegung befindet sich zur Zeit in Aufstellung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Anwohner/-in der Baerler Straße Stellungnahme vom 25.10.2018</p> <p>Als Anwohner des geplanten Baugebietes möchte ich darauf hinweisen, dass entgegen der Feststellung im Abschnitt <i>Artenschutzprüfung</i> (S.20) der Eisvogel regelmäßig an unseren 2 Teichen auf dem Grundstück bei der Nahrungssuche beobachtet werden kann. Zum Beleg kann ich Ihnen eine ganze Fotoserie aus unseren Dateien senden. Wir bitten Sie diesen Hinweis, als fristgerechte Stellungnahme zum bis morgen öffentlich ausliegenden Bebauungsplan zu behandeln.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung auf Seite 20 besagt, dass das Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet unwahrscheinlich ist, da keine geeigneten Jagdgebiete und Bruthabitate vorkommen. Jagdgebiete sind i.d.R. größere Gewässer, Bruthabitate Steilhänge, wie z.B. Kiesabbauflächen. Das o.g. Vorkommen gilt als „unwahrscheinlich“. Das bedeutet somit nicht, dass es ausgeschlossen ist. Die zwei vorhandenen Teiche dienen als gelegentliches, kleines Jagdgebiet, wonach der Eisvogel artenschutzrechtlich einen Nahrungsgast darstellt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. Anwohner/-in der Baerler Straße Stellungnahme vom 18.10.2018</p> <p>Um die Natur zu schützen und den Tieren ihr zu Hause zu sichern, ist es doch Blödsinn die Bäume zu roden um 4 Häuser mehr bauen zu dürfen. Besteht nicht die Möglichkeit die Bebauung der Grundstücke so zu planen, dass alle Bäume erhalten bleiben dürfen ? Es ist doch viel zu schade diese Bäume (s. Anhang) zu fällen.</p> <p>Ganz davon abgesehen, dass einem selbst ein Stück Natur und Aussicht weggenommen wird und durch Betonklötze ersetzt wird. Warum kann der Bebauungsplan nicht einfach in den Süden geplant werden und ein Stück Natur dafür erhalten bleibt ? Wir möchten das so nicht akzeptieren.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt. Hierbei erfolgte u.a. auch eine Untersuchung des Baumbestandes hinsichtlich seiner ökologischen Wertigkeit. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass kein Baum als erhaltenswert einzustufen ist. Als Gründe wurden eine mangelnde Standfestigkeit der Bäume, ein maroder Zustand und z.T. eine Vorschädigung durch Pilzbefall benannt. Vor diesem Hintergrund kann eine planbedingte Fällung der Bäume erfolgen. Der Entfall des Baumbestandes wird andernorts mittels von Kompensationsmaßnahmen ökologisch vollständig ausgeglichen.</p> <p>Die Wahl der Örtlichkeit für die Entwicklung eines Bebauungsplanes erfolgt nicht willkürlich, sondern orientiert sich an den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Dieser stellt für das</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
	<p>Plangebiet eine „Wohnbaufläche“ dar. Insofern wird dem Entwicklungsgebot gemäß dem Baugesetzbuch entsprochen. Die Planung eines neuen Baugebietes an den Ortsrändern auf der „grünen Wiese“ würde dem planerischen Prinzip der Innenentwicklung vor Außenentwicklung widersprechen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>17. Anwohner/-in der Baerler Straße Stellungnahme vom 08.10.2018</p> <p>Mit diesem Schreiben, widersprechen wir Ihrem Vorhaben, an unserer Grundstücksgrenze Flurstück ■■■ ein Wohngebiet mit mehrstöckigen Wohnhäusern zu schaffen.</p>	<p>Die gewählte Mehrfamilienhausbebauung an dieser Stelle entspricht dem politischen Beschluss des Bau- und Planungsausschusses am 05.07.2017.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt für den Bereich eine Wohnbaufläche dar. Hierbei ist offengelassen, ob Einzel- / Doppel- oder Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Solange die geplante Bebauung die Nachbarschaft nicht wesentlich beeinträchtigt (zu geringe Abstandsflächen, Verschattung, Lärm), ist sie zulässig. Das geplante Baufenster hat aktuell eine Entfernung von ca. 50 m zur rückwärtigen Fassade des Hauses auf dem Flurstück des/der Verfassers/-in der Stellungnahme. Des weiteren wird unmittelbar hinter diesem Grundstück eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenversickerungsbecken“ festgesetzt. Diese wird begrünt und keiner Bebauung zugeführt. Dies wird als ausreichend und nicht nachbarbeeinträchtigend erachtet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>18. Grundstückseigentümer/-in im südöstlichen Bereich des Plangebietes Stellungnahme vom 01.10.2018</p> <p><i>Ein Grundstückseigentümer hat am 24.10.2018 eine Stellungnahme in Form eines Lageplanes eingereicht. Hiernach möchte er den rückwärtigen Bereich seines Grundstückes in Richtung eines geplanten Baufensters für die Mehrfamilienhausbebauung um ca. 6,5 m zurücknehmen.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Keine Bedenken geäußert haben:</p>	
<p>19. Bischöfliches Generalvikariat Stellungnahme vom 19.10.2018</p> <p>Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. LINEG Stellungnahme vom 22.10.2018</p> <p>Die ortsnahe Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser ist zu befürworten. Der im Plangebiet</p>	<p>Im Bebauungsplan wurde als Hinweis unter „Gebietsentwässerung“ Folgendes aufgenommen:</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
vorherrschende Grundwasserflurabstand sowie die erbohrten Bodenverhältnisse ermöglichen die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers von Dachflächen. Der hierfür höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand ist bei der LINEG zu erfragen.	„Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen“ Der Anregung wird gefolgt.
<p>21. Niederrheinische Industrie- und Handelskammer IHK Stellungnahme vom 24.09.2018</p> <p>Mit E-Mail vom 21.09.2018 baten Sie uns um Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung. Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Bereich zwischen der Baerler Straße, dem Kuhdyk (L 10) und der Rektor-Horn-Straße in Rheinberg-Vierbaum geschaffen werden. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	-----
<p>22. Handwerkskammer Düsseldorf Stellungnahme vom 25.09.2018</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 21. September 2018 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	-----
<p>23. STEAG Powers Minerals GmbH Stellungnahme vom 12.10.2018</p> <p>Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	-----
<p>24. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H Stellungnahmen vom 25.09.2018 und 28.09.2018</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung. (Stellungnahme vom 25.09.2018)</p> <p>Auch von der Ausgleichsfläche, Gemarkung Rheinberg, Flur 2, Flurstück 174 sind wir nicht betroffen. (Stellungnahme vom 28.09.2018)</p>	<p>Nach Erhalt der Stellungnahme vom 25.09.2018 wurde die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H auf die im Umweltbericht aufgeführte Ausgleichsfläche hingewiesen. Daraufhin wurde eine erneute Stellungnahme am 28.09.2018 eingereicht.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>25. Westnetz GmbH Stellungnahme vom 23.10.2018</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel-, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der</p>	-----

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen. Bitte nutzen Sie für zukünftige Geschäftsvorgänge dieser Art ab sofort die folgende E-Mail-Adresse: RZ_NDRH_LIEGENSCHAFTEN@WESTNETZ.de Vielen Dank! Bezugnehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der innogy Netze Deutschland GmbH betroffen sind. Gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens der innogy Netze Deutschland GmbH keine Bedenken. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes. Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.</p>	
<p>26. PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 21.09.2018</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	<p>----</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<p>27. Amprion GmbH Stellungnahme vom 11.10.2018</p> <p>Mit Schreiben vom 07.09.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p>	<p>-----</p>
<p>28. Landschaftsverband Rheinland Amt für Liegenschaften Stellungnahme vom 09.10.2018</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. Es wurden jeweils keine Stellungnahmen abgegeben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>29. Unitymedia NRW GmbH Stellungnahme vom 28.09.2018</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>-----</p>
<p>30. Evonik Industries AG Fernleitungsbetrieb Stellungnahme vom 25.09.2018</p> <p>An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ARG mbH & Co. KG - AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) - BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) 	<p>-----</p>

Stellungnahme	beabsichtigter Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Covestro AG (nur CO-Pipeline) - EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG - INEOS Solvents Germany GmbH - K+S KALI GmbH (teilweise) - OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG - PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG - TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) - Westgas GmbH - Evonik Technology & Infrastructure GmbH <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p>	
<p>31. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 24.09.2018</p> <p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p>	-----
<p>32. Behindertenbeauftragte der Stadt Rheinberg Stellungnahme am 26.10.2018</p> <p><i>Die Planung wurde der Behindertenbeauftragten der Stadt Rheinberg am 26.10.2018 persönlich vorgestellt. Hierzu wurden seitens der Behindertenbeauftragten keine Anregungen / Bedenken vorgetragen.</i></p>	-----
<p>33. Fachbereich Immobilienwirtschaft Stellungnahme vom 21.09.2018</p> <p>Aus Sicht des FB 65 bestehen keine Bedenken, so dass Fehlanzeige erstattet wird.</p>	-----
<p>34. Fachbereich Schule, Kultur und Sport Stellungnahme vom 21.09.2018</p> <p>Von Seiten des FB 40 bestehen keine Bedenken/Anregungen. Von daher melde ich FEHLANZEIGE.</p>	-----
<p>35. Stabsstelle für Stadtmanagement Stellungnahme vom 21.09.2018</p> <p>Hierzu habe ich keine Anmerkungen.</p>	-----

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende, im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligten Behörden / Träger öffentlicher Belange:		
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Duisburg	Kath. Kirchengemeinde Alpen	Regionalverband Ruhr
Biologische Station im Kreis Wesel e.V.	Kath. Pfarrgemeinde St. Peter Rheinberg / St. Anna Rheinberg / St. Evermarus Borth / St. Mariä Himmelfahrt Ossenberg / St. Marien Budberg / St. Nikolaus Orsoy	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Bundesagentur für Arbeit	Kreishandwerkerschaft Wesel	Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	KWW GmbH	Solvay Chemicals GmbH
Deichverband Friemersheim	Landesbüro der Naturschutzverbände	Thyssengas GmbH
Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Landeseisenbahnaufsicht NRW beim Eisenbahn-Bundesamt	VdK Sozialverband
Deutsche Post AG	Landesverband Jüdischer Gemeinden in NRW e.V.	Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V.
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
European Salt Company GmbH & Co.KG	Landwirtschaftskammer NRW	Westnetz GmbH
Evangelische Kirche im Rheinland	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Ausländerbeirat
Evgl. Kirchengemeinde Budberg	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Seniorenbeirat
Evgl. Kirchengemeinde Orsoy	NABU	Stadt Rheinberg FB 32 – Sicherheit und Ordnung
Evgl. Kirchengemeinde Rheinberg	Neuapostolische Kirche NRW	Stadt Rheinberg FB 51 - Jugend und Soziales
Evgl. Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth	Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH	Stadt Rheinberg Gleichstellungsbeauftragte
Finanzamt Moers	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG	
Gelsenwasser Energienetze GmbH	N. V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	
Geologischer Dienst NRW	RAG-Aktiengesellschaft	
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	RAG Deutsche Steinkohle AG	
INOVYN Deutschland GmbH	RAG Montan Immobilien GmbH	